

Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200, 203), und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 30. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und der §§ 11 ff des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) i. d. F. vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 15.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Gefährliche Hunde (§ 5) werden gesondert besteuert.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin/Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
Ein rückwirkendes Steuerende kann von der Vorlage entsprechender Nachweise abhängig gemacht werden.

- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin / eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund 70,00 €
 - b) für den zweiten Hund 80,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 90,00 €
- (2) Für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt die Steuer das Achtfache des unter Absatz 1 genannten Betrages.
- (3) Der erhöhte Steuersatz für gefährliche Hunde (§ 5) fällt erstmalig zu Beginn des auf die Feststellung der Gefährlichkeit folgenden Kalendervierteljahres an.
- (4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8) werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 5 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind die in dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der / des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;

- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen / Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen / Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein;
 - e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als 6 Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchterinnen / Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in einem von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch für alle Hunde nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.
- (3) Die Zwingersteuer beginnt mit Beginn des auf den Antrag folgenden Kalendervierteljahres und endet, wenn mindestens zwei Kalenderjahre keine Welpen gezogen wurden, mit Ablauf des 8. Kalendervierteljahres nach dem letzten Wurf.

§ 8 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- (1)
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen / Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen / Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 6. Blindenführhunden;
 7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und diese Eignung nachgewiesen werden kann,
2. die Halterin / der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete und den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

4. in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 Ziffer 4 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden,

§ 10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 11 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn unter Angabe der Adresse, der Rasse und des Alters des Hundes binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf eines Monats.
- (2) Die bisherige Halterin / Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Bei Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des künftigen Halters / der künftigen Halterin anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin / der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Stadt gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin / Der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalterin / des Hundehalters ohne gültige Hundemarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden. Die Halterin / Der Halter eines eingefangenen Hundes soll hiervon in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sie / er sich auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht, wird der Hund einem Tierheim übergeben.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Die für die Ermittlung einer Hundehalterin / eines Hundehalters erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen
- der örtlichen Ordnungsbehörde zur Feststellung und Bearbeitung des Haltens eines Gefahrhundes (§ 5) nach dem Gesetz über das Halten von Hunden in der jeweils geltenden Fassung
 - der örtlichen Ordnungsbehörde und der Polizei zum Zwecke der Verfolgung von Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen
- bekannt gegeben werden.
- (3) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Stadt Eckernförde gemäß § 11 ff. Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig, die durch Mitteilung oder Übermittlung vom Tierschutzverein Eckernförde e. V. oder anderen ähnlichen Einrichtungen, von der örtlichen und anderen Ordnungsbehörden, Polizeidienststellen, Sozialämtern und der Agentur für Arbeit, Einwohnermeldeämtern, der Stadtkasse, allgemeinen Anzeigern, Grundstückseigentümern, aus Kontrollergebnissen der Ermittlungsbeamten und aus Kontrollmitteilungen anderer Behörden bekannt werden.
- Diese übermittelten personenbezogenen Daten dürfen zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.
- Gleichzeitig dürfen die personenbezogenen Daten von einem / einer Hundehalter/in, der / die einen Hund abmeldet, der neuen zur Hundesteuer veranlagungsberechtigten Gemeinde weitergegeben werden.

§ 13 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres oder auf Antrag in voller Höhe zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres / Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr / Kalenderjahr innerhalb von 30 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Hundesteuer vom 08. Februar 2008 sowie die 2. Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Hundesteuer außer Kraft.

Eckernförde, den 16.12.2015

Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister

(Sibbel)